



GEMEINDE FLERDEN

ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSGESETZ

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. Die Kosten der Beseitigung sind vom Verursacher zu tragen. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM)

Das Ablagern von Abfällen im Sinne der nachstehenden Art. 4 bis 7 ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gelangen.

Art. 2

Grundsätze Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfällen zu schützen. Die Entstehung von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3

Vollzug Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand.

Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip kann er Ausnahmegewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilen.

II. ABFALLARTEN

Art. 4

Siedlungsabfälle (Kehricht) Als Siedlungsabfälle gelten feste Abfallstoffe und Sperrgüter aus Haushaltungen, Handels-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben sowie erkaltete Schlacken und Asche. Baustellenabfälle wie Verpackungsmaterial, leere Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Tapeten-, Kabel- sowie Leitungsreste und dgl. gelten nicht als Bauschutt und sind unter Vorbehalt von Art. 4 der ordentlichen Kehrichtverbrennung zuzuführen.

Art. 5

Sonderabfälle Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Darunter fallen auch aus den Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente, ferner ausgediente Fahrzeuge, deren Zubehör, Schrott, Klärschlamm und dergleichen.

Sonderabfälle sind von den Siedlungsabfällen getrennt zu erfassen und der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

Art. 6

Recycling-
abfälle

Als Recyclingabfälle gelten folgende Abfallarten:
Glas, Altmetalle, Papier, Karton, Altkleider und die kompostierbare Abfälle.
Die Verbrennung von Gartenabfällen und Abbruchholz ist bewilligungspflichtig,
andere Materialien dürfen nicht verbrannt werden.

Art. 7

Andere
Abfälle

Andere Abfälle sind:

- a) Aushub,
Entsorgung auf einer bewilligten Deponie.
Jede Ablagerung muss vorgängig auf der Gemeindekanzlei
angemeldet werden. Es wird die vom Vorstand festgesetzte
Ablagerungsgebühr erhoben.
- b) Bauschutt, Beton, Mauerabbruch, Ziegel, Asbestzement.
Entsorgung über Baumeister oder auf bewilligter Deponie
ausserhalb der Gemeinde.
- c) chemisch behandeltes Holz
Entsorgung über Kehrichtverbrennung.
- d) umweltgefährdende Rückstände aus gewerblicher oder industrieller
Tätigkeit.
Entsorgung gemäss den Weisungen der AfU.

III. KEHRICHTABFUHR

Art. 8

Kehricht-
säcke

Der Kehricht ist in zugebundenen Kehrichtsäcken oder in fahrbaren
Normcontainern bereitzustellen, die bezüglich Material und Ausführung den
Richtlinien des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen
Gemeindeverbandes entsprechen.

Sperrgut

Für Sperrgut kann der Vorstand separate Abfahren organisieren.

Art. 9

Container

Der Einsatz von Containern ist bewilligungspflichtig. Wo andere
Bereitstellungsmöglichkeiten sinnvoller erscheinen, sind diese zu bevorzugen.
Anschaffung, Unterhalt und Reinigung von Containern ist Sache des Eigentümers.
Die Gemeinde übernimmt für deren Beschädigung oder Verlust keine Haftung.

Art. 10

Kehricht-
sammel-
betrieb

Der Kehricht ist an den vom Gemeindevorstand zu bezeichnenden Orte zu bestimmten Zeiten am Abfuhrtag für den Kehrichtsammelbetrieb bereitzustellen. Nach der Leerung sind die Container sofort vom öffentlichen Grund zu entfernen. Der Kehricht darf nicht über Nacht bereitgestellt werden, ausgenommen in den geschlossenen Sammelstellen.

Art. 11

Recycling-
sammlungen

Für Abfälle, die wiederverwertet werden können, wie Papier, Karton, Glas, Altmetall, kompostierbare Abfälle usw. kann der Gemeindevorstand besondere Sammelstellen und –dienste einrichten.

Art. 12

Kompostierung

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Einzel- sowie die Gemeinschaftskompostierung von organischen Haus- und Gartenabfällen durch eine Fachperson. Eigentümer von Wohnliegenschaften stellen den Hausbewohner/innen eine Kompostanlage zur Verfügung und unterhalten diese.

Art. 13

Abstell-
plätze

Für die Bereitstellung des Kehrichts ist die Gemeinde berechtigt, wenn nötig auf privatem Grund für genügend Abstellplätze zu sorgen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 14

Gebühren

Für die Aufwendungen der Kehrichtbeseitigung werden Gebühren erhoben. Diese dürfen die Aufwendungen, inbegriffen eine übliche Verzinsung und Amortisation der Gemeindeanlagen, nicht übersteigen. Der Nominalwert der Gebührevignetten gemäss Art. 14 (hiernach) wird durch den Gemeindevorstand nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt und bei Bedarf angepasst.

Art. 15

Grund-
Gebühr

Die Jahresgebühren werden nach Einwohner-Einheiten (E-E) für die Kehrichtabfuhr und –verbrennung erhoben.

- a) Jeder Einwohner wird als eine Einwohner-Einheit berechnet
- b) Eine Ferienwohnungen wird mit 3 Einwohner-Einheit berechnet
- c) Jede Maiensäss- Hütte wird, wenn es nicht lediglich von einer bereits in Flerden gebührenpflichtigen Person benutzt wird, mit 1- 3 Einwohner-Einheiten berechnet.
- d) Restaurants- und Gewerbebetriebe 1- 10 E-E
- e) Landwirtschaftsbetriebe im Vollerwerb 1 E-E

Die Festsetzung der E-E lt. c-e erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Art. 16

Gebinde-
gebühren

Das gesetzlich vorgeschriebene Verursacherprinzip wird insbesondere dadurch umgesetzt, dass nur Kehrichtgebinde in die Abfuhr gegeben werden dürfen, welche mit den bei der Gemeindekanzlei, bei der Post und im Volgladen zu beziehenden Gebührenvignetten versehen sind.

Kehrichtsäcke bis zu einem Volumen von 35 l und entsprechende Gebinde sind mit 1 Vignette, solche bis 60 l und entsprechende Gebinde mit 2 Vignetten und solche bis 110 l und entsprechende Gebinde mit 3 Vignetten zu versehen.

In öffentlichen Containern dürfen nur mit Vignetten beklebte Gebinde deponiert werden. Die Gebühr für die übrigen Container beträgt das Fünfzehnfache einer Vignette und wird mittels Containervignette erhoben.

Art. 17

Verdich-
tungshilfe

Der Einsatz von mechanischen Verdichtungshilfen für Kehrichtsäcke und Container ist verboten.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Kontrollen

Der Gemeindevorstand überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Er ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Art. 19

Straf-
bestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- geahndet.

Die Strafbestimmungen kantonalen und eidgenössischen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 20

Weiterzug

Gegen Verfügung des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.
Ihm widersprechende Bestimmungen sind ab diesem Datum aufgehoben.
Das vorstehende Kehrichtreglement wurde heute von der Gemeindeversammlung angenommen am; 28. Oktober 1999

Der Präsident:
K. Marugg

Der Aktuar:
E. Hänni



Abfallbewirtschaftungsgesetz

TARIFORDNUNG ab 01. Januar 2007

der

Gemeinde FLERDEN

Tarife:

Grundgebühr je E-E Fr. 12.—

Gebühr pro Marke/ Vignette Fr. 3.—

1 Marke - Säcke bis 35 l
2 Marken - Säcke bis 60 l
3 Marken - Säcke bis 110 l

Bündel und Gegenstände:

2 Marken - kleiner als 100 x 50 x 40 cm
3 Marken - bis 100 x 100 x 50 cm
5 Marken - bis 100 x 150 x 100 cm

Der Gemeindevorstand Flerden